



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.11.2020

Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 16.11.2020	339
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmittelteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen	340

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 27.10.2020,	340
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Genehmigung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“	346
	Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 "Neubau Kindertagesstätte in Neuhaus, Delliener Straße"	347
Samtgemeinde Amelinghausen	5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf.	348
	6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf.	349
Samtgemeinde Bardowick	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Barum für den Kindergarten	350
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf	350
	Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bruchweg“, Gemeinde Mechtersen	351
	Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des Bebauungsplans Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift.	352
Samtgemeinde Gellersen	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kirchgellersen. . . .	353

Fortsetzung auf Seite 338

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift	354
Samtgemeinde Scharnebeck	Abweichungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	355

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Vereinfachte Flurbereinigung Stapel Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1938	356
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachte Flurbereinigung Dellien Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1937	358
	Vereinfachte Flurbereinigung Haar Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1956	360
	Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.- Nr. 06 2441	362
	Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1957	364
	Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2621	366
	Vereinfachte Flurbereinigung Sückau Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1959	368
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast	370
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast in Garlstorf und Radegast	380

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 16.11.2020, um 16:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Für die Sitzung sind aufgrund der derzeitigen Pandemie nur begrenzte Zuschauerplätze vorhanden. Daher bitte ich alle Zuschauer sich vorher im Kreistagsbüro (Tel.: 04131/26-1361 oder -1311) anzumelden. Etwaige, am Sitzungstermin noch vorhandene Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben. Es besteht Maskenpflicht.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Schweigeminute
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.09.2020
6. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
7. Mitteilung des Landrates im Rahmen der Mitteilungspflicht der Hauptverwaltungsbeamten
8. Bildung eines Fachausschusses "Begleitausschuss zur Endlagersuche"
9. Einteilung des Landkreises Lüneburg in Wahlbereiche für die Kreiswahl 2021
10. Neufassung des Finanzvertrages zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg
11. 2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020
12. Verwaltungsgliederung; Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Recht und Ordnung
13. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten; Gesellschafterversammlung der Flusslandschaft Elbe GmbH
14. Gründung einer Naturschutzstiftung des Landkreises Lüneburg; Änderung des Stiftungsgeschäftes
15. Förderung der Kindertagespflege (im Stand der 4. Aktualisierung vom 21.10.2020)
16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerwehrgebührensatzung)
17. Änderung des § 7 der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg vom 17.12.2018 bei gleichzeitiger Anpassung der Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder
18. Vorlage Zukunft des ÖPNV im Landkreis Lüneburg
19. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und der CDU-Fraktion vom 04.11.2020 zur Vorlage 2020/269, Änderung der Linienführung 5002 im Nahverkehrsplan
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
22. Antrag von KTA Gödecke vom 13.09.2020; Ergänzung der Geschäftsordnung zur Dauer der Kreistagssitzung
23. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 11.10.2020 zur Verbesserung des Schulbetriebes und der Schülerbeförderung in der Corona Pandemie (im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.10.2020)
24. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 13.10.2020; Öffnung der kreiseigenen Einrichtungen für Veranstaltungen (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 19.10.2020)
25. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Einführung eines Bürger*innenhaushalts im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.07.2020)
26. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.09.2020; Unabhängiges Gutachten zu den Auswirkungen der Wasserentnahme durch Appolinaris Brands GmbH (Coca-Cola) auf das Grundwasser (im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 09.10.2020)
27. Antrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen "Task-Force" Bildungs- und Kulturgesellschaft (gBuK)
28. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
29. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat den Finanzstatus des Landkreises Lüneburg einer überörtlichen Kommunalprüfung unterzogen. Inhalt der Prüfung war die Feststellung ob das Haushalts- und Kassenwesen des Landkreises Lüneburg ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Neben dem Landkreis Lüneburg wurden 13 weitere niedersächsische Landkreise sowie die Region Hannover geprüft.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 28.09.2020 von der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 16.07.2020 Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der bestehenden Pandemiesituation in der Zeit

vom 16.11.2020 bis zum 24.11.2020

nur nach vorheriger Terminabsprache im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/termin oder unter der Telefonnummer 04131/261637 möglich.

Lüneburg, den 28. Oktober 2020

Der Landrat
Im Auftrag
Menrich

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 27.10.2020

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl.

S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 27. Oktober 2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte und sonstige Tageseinrichtungen). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen. Sonstige Tageseinrichtungen zur nachschulischen Betreuung bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten und Horte aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten und Horte vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
 - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
 - in Horten und sonstigen Tageseinrichtungen Kinder, die eine Grundschule besuchen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über ein EDV-basiertes Anmeldeverfahren.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere

- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

§ 3

Wechsel der Betreuungsart oder Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Sonstige Tageseinrichtung) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die Sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

§ 4

Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 5

Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.
- (2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.
- (5) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 6

Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen, inklusive sonstiger steuerfreier Einkünfte, des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich
 - des Kinderfreibetrages von 3.714,00 EUR pro unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kind,
 - des Werbungskostenpauschalbetrages pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigen Einkommen (1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
 - eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 EUR für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltspflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen.

Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 5 Abs. 5 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltspflichtig; mittleres Kind (3 - 6 Jahre; „beitragsfrei“) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.

§ 8

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

§ 10a

Entgelterstattung

Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung.

- bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
2. durch die Personensorgeberechtigten
- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Die Schließzeiten der Sonstigen Tageseinrichtungen für die Nachschulische Betreuung von Grundschulkindern sind analog zu den Schließzeiten der Schulen. Es kann eine gesonderte kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten werden, wenn der Bedarf festgestellt wird.

§ 13

Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

§ 14

Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorenegegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg, den 30.10.2020

Mädge Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 17.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14

Änderung veröffentlicht am 31.03.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5

Änderung veröffentlicht am 29.11.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 17

Anlage 1

I Kita-Entgelttabelle ab 01.11.2020 (Beträge in €)

***Ab 01.01.2019 gilt in der ersten Einkommensstufe folgender Grundbetrag: 15.910,- €**

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		sonstige Einrichtung	
		halbtags*	2/3*	ganztags*	2/3*	ganztags*	halbtags*	2/3*	Modell A*	Modell B*
unter	15.595*	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	23	10
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	46	19
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	62	26
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	77	32
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	92	38
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	107	44
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	122	50
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	138	57
bis	55.000	188	242	292	304	375	204	263	153	63

bis	60.000	206	266	321	335	413	225	289	169	70
ab	60.000	225	290	350	365	450	245	315	184	76

***Umfang der Betreuungszeiten:**

Halbtags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von mehr als 4 bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.

Täglich: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) nach Schulschluss bis 17 Uhr. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr

Di – Do: Eine Betreuung (ohne Sonderzeiten) nach Schulschluss um 15:00 Uhr an den Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich in Krippe oder Hort	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kita Bereich bei mehr als 8 Stunden täglich.

Für die sonstige Einrichtung werden keine Sonderöffnungszeiten angeboten

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Die Mittagsverpflegung in der sonstigen Einrichtung wird direkt über den Schul-Caterer abgerechnet.

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Kita
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
./ Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt) _____ x 1.000 €	
./ Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. _____ x 3.714 €	
./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	--

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß §6 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 6 Absatz 3 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- **die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wesentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern

Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Genehmigung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2020 gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKornVG) die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“ festgestellt.

Mit Datum vom 15.10.2020 (Aktenzeichen: 20000063/9) hat der Landkreis Lüneburg gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“ erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“ ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

Von allen Interessierten kann die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14 eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Hinweis: Die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“ kann außerdem digital auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de - Rubrik Bürger - Aktuelles eingesehen werden.

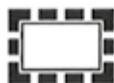
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Nr. I der Gemeinde Amt Neuhaus, „Kindertagesstätte Delliener Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Änderung des Flächennutzungsplans

Neuhaus, 03.11.2020

Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 „Neubau Kindertagesstätte in Neuhaus, Delliener Straße“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 17 "Neubau Kindertagesstätte in Neuhaus, Delliener Straße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Neubau Kindertagesstätte in Neuhaus, Delliener Straße" ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

Von allen Interessierten kann der Bebauungsplan Nr. 17 "Neubau Kindertagesstätte in Neuhaus, Delliener Straße", die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14 eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus: unter www.amt-neuhaus.de - Rubrik Bürger - Aktuelles eingesehen werden.

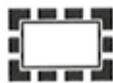
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 "Neubau Kindertagesstätte in Neuhaus, Delliener Straße" in Kraft.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Neuhaus, 03.11.2020

Gehrke
Bürgermeister

5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen

Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Eine Kürzung der Betreuungsgebühr aufgrund einer vorübergehenden Schließung der nachschulischen Betreuung, die länger als zwei zusammenhängende Wochen dauert, kann nur der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen beschließen.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Amelinghausen, 24.09.2020

Kalisch

Samtgemeindebürgermeisterin

6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende 6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Amelinghausen findet an Schultagen montags und freitags von 12.30 bis 16.00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14.30 bis 16.00 Uhr statt.
Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Betzendorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.15 bis 16.15 Uhr statt.
Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Soderstorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.00 bis 16.00 Uhr statt.

§ 3 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

- (3) In der Ferienzeit wird das Angebot in Kooperation mit dem Verein zur Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in der Samtgemeinde Amelinghausen e. V. durchgeführt. Hier ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
 1. Die Ferienbetreuung wird für 9 Stunden täglich in den Zeugnis-, Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. In den Sommerferien gibt es eine dreiwöchige Schließzeit. Ebenso wird in den Weihnachtsferien sowie an Brückentagen keine Ferienbetreuung angeboten.
 2. Bereits gezahlte Betreuungsgebühren werden bei der Ferienbetreuung angerechnet.

§ 4 Abs. 1- 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren werden gestaffelt erhoben:
 1. Gültig ab dem 01. Februar 2021:
Die Betreuungsgebühr (Montag bis Freitag) für den Grundschulstandort Amelinghausen beträgt monatlich 96,60 € (ohne Mittagessen).
Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Betzendorf beträgt monatlich 126,00 € (ohne Mittagessen).
Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Soderstorf beträgt monatlich 126,00 € (ohne Mittagessen).
 2. Gültig ab dem 01. August 2021:
Die Betreuungsgebühr (Montag bis Freitag) für den Grundschulstandort Amelinghausen beträgt monatlich 120,75 € (ohne Mittagessen).
Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Betzendorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen).
Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Soderstorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen).
Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt solange über die Samtgemeindeverwaltung, wie die Mittagessenbestellung über die Samtgemeinde Amelinghausen läuft. (Hier wird nach einer externen Möglichkeit gesucht.) Die genaue Höhe der Mittagessengebühr erfragen Sie bitte im Beratungs- und Familienzentrum.
- (2) Als Betreuungsjahr gilt das Schuljahr.
- (3) Bei tageweiser Inanspruchnahme dieses Angebotes wird die Gebühr entsprechend anteilig berechnet, beträgt jedoch mindestens 3/5 der gesamt monatlichen Betreuungsgebühr.
- (4) Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig dieses Angebot wahr, so wird der Betreuungsanteil der Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % reduziert. Das Entgelt für Essen ist jedoch in voller Höhe zu zahlen.

- (5) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr (Schuljahr). Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Betreuung verlängert sich automatisch für die folgenden Schuljahre bis zum Ende der Grundschulzeit, es sei denn, die Betreuung wird von einer Seite vorzeitig gekündigt.

§ 4 wird um Abs. 7 ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (7) Wenn Kinder nach Ende der Öffnungszeiten sowohl in der Nachschulischen Betreuung als auch in der Ferienbetreuung verspätet abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Abmeldung kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ein Schulhalbjahr endet zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Februar 2021 in Kraft.

Amelinghausen, 24.09.2020

Kalisch

Samtgemeindebürgermeisterin

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Barum für den Kindergarten

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Barum für den Kindergarten in der Fassung vom 25.10.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 - 31.07.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.07.2020 eine Gebühr von 3,00 € erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Artikel III

Die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Artikel IV

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Barum, 28.10.2020

Dr.Joachim Schwerdtfeger

Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 19.08.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf in der Fassung vom 03.07.2019 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 31.07.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommenen Mittagessen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 sowie vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Handorf, 19.08.2020

Meyer

Bürgermeister

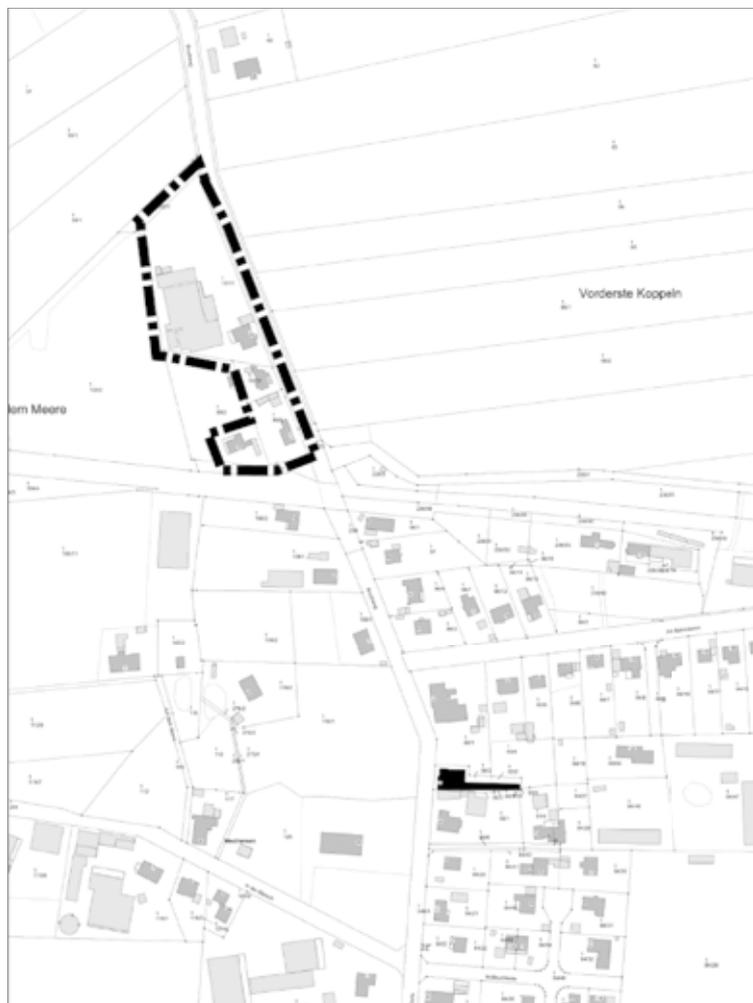
Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bruchweg“, Gemeinde Mechtersen

Der Rat der Gemeinde Mechtersen hat mit Beschluss vom 08.10.2020 den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bruchweg“, Gemeinde Mechtersen, gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bruchweg“ nebst Begründung kann im Gemeindebüro Mechtersen, Im Kirchfelde 2, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung umfasst das im folgenden Kartenausschnitt dargestellte Gebiet:



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mechtersen, den 31.10.2020

Uwe Luhmann
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des Bebauungsplans Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 den Bebauungsplan Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Struktur und des Charakters des alten Ortsbereiches durch die Festsetzung von zulässigen Nutzungen, Baugrenzen, überbaubaren Flächen, etc..

Zudem soll eine örtliche Bauvorschrift erlassen werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich und östlich der „Wiesenstraße“ und östlich der „Bardowicker Straße“.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung bei der Gemeinde Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf, während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wittorf, den 29.10.2020

gez. Herbst
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2019 die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im **Gemeindebüro**, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg

während der Dienststunden

mittwochs von 19.00 – 20.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

(Hinweis: Das Gemeindebüro ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den o.g. Öffnungszeiten geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05859-1221.)

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

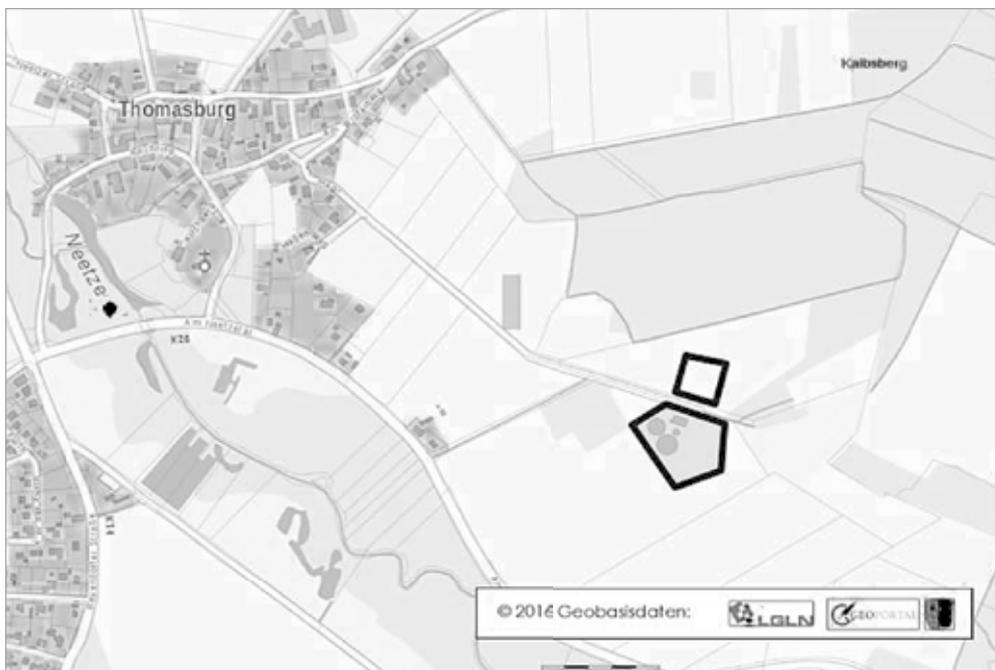
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer fetten schwarzen Linie gekennzeichnet.



—— Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Thomasburg, den 11.11.2020

gez. Schröder
Bürgermeister

Abweichungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 28.09.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Fassung vom 13.02.2019 gültig ab 01.03.2019 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 5 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 - 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 eine Gebühr von 1/20 der festgesetzten regelmäßigen Gebühr erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Für den Mittagstisch in der Zeit vom 01.06.2020 bis 30.06.2020 sind je Tag für Krippenkinder 2,50 € und für Kindergartenkinder 2,70 € zu erheben

Artikel III

Die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1, Satz 1 bleibt unberührt.

Artikel IV

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, 20.10.2020

Dirk Lindemann
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig

Vereinfachte Flurbereinigung Stapel
Landkreis Lüneburg, Verfahrensnummer 1938

Braunschweig, den 10.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans Stapel

Im Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg wird nach § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

**die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans
mit Wirkung zum 23.11.2020, 00:00 Uhr,**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Stapel vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz. 2 FlurbG).

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans Stapel angeordnet.

3. Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat im Flurbereinigungsverfahren Stapel den Flurbereinigungsplan sowie den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Soweit Landabfindungen noch von anhängigen Rechtsbehelfsverfahren betroffen sind, unterbleibt bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Rechtsänderung die Berichtigung der betroffenen Grundbücher (§ 79 Abs. 2 FlurbG). Die Rechte in anhängigen Rechtsbehelfsverfahren bleiben unberührt.

Im Flurbereinigungsverfahren Stapel wurden Landabfindungen im Wege des Austauschs nach § 44 Abs. 6 FlurbG mit den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, und Neuhaus gestaltet, in denen der neue Rechtszustand ebenfalls zeitgleich am 23.11.2020 eintreten soll.

Eine Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Verfahren Stapel würde sowohl für die übrigen Teilnehmer im Verfahren Stapel als auch die Teilnehmer in den Verfahren Dellien, Sückau, Haar und Neuhaus und Neuhaus-Ortslage benachteiligen. Die Anordnung der vorzeitigen

Ausführung des Flurbereinigungsplans Stapel nach § 63 Abs.1 FlurbG als Instrument der Verfahrensbeschleunigung ist daher geboten. Es besteht insgesamt ein erhebliches Interesse. Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt ebenfalls ein erhebliches Interesse vor:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten, um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können. Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabewahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

4. Hinweise:

Durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung am 02.07.2010 nach § 65 FlurbG mit Wirkung zum 01.10.2010, Anordnungen zur Änderung der Besitzeinweisung und Vereinbarungen haben die Teilnehmer bzw. Nutzungsberechtigten die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Landabfindungen bereits in Besitz genommen. Die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen sind im Wege des Vorausbaus nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG von der Teilnehmergeinschaft hergestellt worden. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 Abs. 2 bedarf die Ausführung des Flurbereinigungsplans daher nicht.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher erfolgt nach § 79 Abs. 1 FlurbG auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde.

Soweit Landabfindungen von Rechtsbehelfsverfahren betroffen sind, unterbleibt bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Rechtsänderung die Berichtigung der betroffenen Grundbücher (§ 79 Abs. 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Veröffentlichung der vorzeitigen Ausführungsanordnung erfolgt nach den Hauptsatzungen der Gemeinde Amt Neuhaus und den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrage
gez. Thomas Schuldt

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Dellien
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1937**

Lüneburg, 03.11.2020

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien, Landkreis Lüneburg, wird nach § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 23.11.2020 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 3 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die verbliebenen Widersprüche sind zwischenzeitlich als Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg anhängig. Durch einen längeren Aufschub der Ausführung würde der Eintritt des neuen Rechtszustandes für die übrigen Teilnehmer verzögert werden und Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr entstehen. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Dellien“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. Meyer

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Haar
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1956**

Lüneburg, 02.11.2020

I. Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 23.11.2020 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Haar den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan wurde am 15.12.2017 unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Haar“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird.

Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse vollzogen werden können um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung (Nr. I) auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. M. Kape

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.- Nr. 06 2441**

Lüneburg, 30.10.2020

Schlussfeststellung

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Zusammenlegungsverfahren Jasebeck wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens Jasebeck sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe:

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes und seiner Nachträge ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen genannten Teilnehmern übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Beteiligten, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben. Durch die Teilnehmergeinschaft sind keine weiteren Aufgaben zu erfüllen.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen damit insgesamt vor.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Jasebeck beendet und die Teilnehmergeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens Jasebeck erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Damnatz und der Stadt Dannenberg nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung folgende sie betreffende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnungen und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erhält eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <https://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Kriks

DS

(Kriks)

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1957**

Lüneburg, 03.11.2020

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, wird nach § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 23.11.2020 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die verbliebenen Widersprüche sind zwischenzeitlich als Klage beim Obergericht Lüneburg anhängig. Durch einen längeren Aufschub der Ausführung würde der Eintritt des neuen Rechtszustandes für die übrigen Teilnehmer verzögert werden und Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr entstehen. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. Meyer

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2621**

Lüneburg, 03.11.2020

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, wird nach § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 23.11.2020 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der verbliebene Widerspruch ist zwischenzeitlich als Klage beim Obergericht Lüneburg anhängig. Durch einen längeren Aufschub der Ausführung würde der Eintritt des neuen Rechtszustandes für die übrigen Teilnehmer verzögert werden und Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr entstehen. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. Meyer

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Sückau
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1959**

Lüneburg, 03.11.2020

I. Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 23.11.2020 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 3 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan wurde 14.12.2016 unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Sückau“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird.

Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse vollzogen werden können um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. Meyer

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast am 08. September 2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

§ 13 Rasenwahlgrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit

§ 14 Rasenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte

§ 15 Rasenwahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche

§ 16 Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

§ 17 Urnenrasenwahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung

§ 18 Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche

§ 19 Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain

§ 20 Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen

§ 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23 Gestaltungsgrundsatz

§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

§ 26 Grabpflege, Grabschmuck

§ 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 29 Entfernung

§ 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (3) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof in Garlstorf umfasst zurzeit das Flurstück 56/2 Flur 5 Gemarkung Gemarkung Garlstorf in Größe von insgesamt 0,4865 ha. Der Friedhof in Radegast umfasst zurzeit das Flurstück 28/5 Flur 5 Gemarkung Radegast in Größe von 0,2653 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast.
- (4) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (5) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und -untergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Hunden, mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechnigten (§ 12)
 - b) Rasenwahlgrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit (§ 13)
 - c) Rasenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte (§ 14)
 - d) Rasenwahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche (§ 15)
 - e) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechnigten (§ 16)
 - f) Urnenrasenwahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung (§ 17)
 - g) Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche (§ 18)
 - h) Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain (§ 19)
 - i) Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen (§ 20)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechnigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle darf nachträglich zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Särge	von Kindern:	Länge: 1,60 m Breite: 0,75 m
	von Erwachsenen:	Länge: 2,25 m Breite: 1,20 m
für Urnen:		Länge: 1,00m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die nutzungsberechnigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechnigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechnigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechnigten

- (1) Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechnigten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechnigten um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ver-

längert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
- die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf grundsätzlich ein Sarg, ein Sarg und nachträglich eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche der bestattungsberechtigten Personen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
- (6) Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten können in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in ein Rasengrab umgewandelt werden. Die vorhandene Bepflanzung und Einfassung muss durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden, eine erneute Bepflanzung ist nicht möglich. Die Pflege, die Ein-ebnung und das Einsähen des Rasens erfolgt dann friedhofsseitig. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen und die Grabstelle bleibt als Rasengrab erhalten. Vor dem Grabmal kann eine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung genutzt werden. Die Kosten für die spätere Entsorgung des Grabmales sind bei der Umwandlung der Grabstelle im Voraus zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 13

Rasengrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit

- (1) Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit bis zu zwei Grabstellen vergeben werden. Sie sind in vorhandene Wahlgräberfelder integriert und über den Friedhof verteilt. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Es können liegende oder stehende Grabsteine verwendet werden. Das Aufstellen der Grabsteine ist genehmigungspflichtig. Es können kleine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung genutzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Bei Rasengrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch die Nutzungsberechtigten. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) In einer Rasengrabstelle in besonderer Lage darf grundsätzlich ein Sarg, ein Sarg und nachträglich eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden.

§ 14

Rasenhahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte

- (1) Rasenhahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Rasenhahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte sind mit einer rasenbündiger Namensplatte zu versehen. Die Liegeplatte muss folgende Maße haben: Länge 50 cm, Breite 35 cm. Die Inschrift muss vertieft gearbeitet sein.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenhahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (4) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Rasenhahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung.

§ 15

Rasenhahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche

- (1) Rasenhahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Pflanzfläche befindet sich rund um den Grabstein. Sie umfasst die gesamte Breite der Grabstätte und hat eine verbindliche Tiefe von 80 cm, gemessen von der steinseitigen Grabbegrenzung.
- (3) Bei Rasenhahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch die Nutzungsberechtigten. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenhahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (4) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Rasenhahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen (bis zu zwei Urnen) vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Urnenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung.

§ 17

Urnenrasenhahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenrasenhahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Urnenrasenhahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung sind mit einer rasenbündigen Namensplatte zu versehen. Die Liegeplatte muss folgende Maße haben: Länge 50 cm, Breite 35 cm, Stärke mind. 6 cm. Die Inschrift muss vertieft gearbeitet sein.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenhahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (4) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Urnenrasenhahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung.

§ 18

Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Pflanzfläche befindet sich rund um den Grabstein. Sie umfasst die gesamte Breite der Grabstätte und hat eine verbindliche Tiefe von 50 cm, gemessen von der steinseitigen Grabbegrenzung.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch den Nutzungsberechtigten. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (4) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain werden mit einer Grabstelle vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätte im Martin-Luther-Hain an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 12 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigelegt werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Grabsteine im Martin-Luther-Hain sollen einen feldsteinähnlichen Charakter haben. Sie sind mindestens mit den Vornamen und Namen zu beschriften. Die Steine sollen maximal folgende Maße haben:
Breite: 40 cm
Länge: 60 cm
Höhe: 50 cm
- (4) Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung. Einmal jährlich wird der Martin-Luther-Hain geharkt und der Weg durch den Martin-Luther-Hain wird instandgehalten. Die Haftung für Schäden herabfallender Äste wird ausgeschlossen.
- (5) Für die Bestattung im Martin-Luther-Hain dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden (Bio-Urne aus Lignin). Eine Überurne ist nicht erlaubt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain

§ 20

Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen sind mit einer rasenbündigen Namensplatte zu versehen. Die Liegeplatte muss folgende Maße haben: Länge 50 cm, Breite 35 cm, Stärke mind. 6 cm. Die Innschrift muss vertieft gearbeitet sein.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten.
- (4) Für die Bestattung in Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden (Bio-Urne aus Lignin). Eine Überurne ist nicht erlaubt.
- (5) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 auch für Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen.

§ 21

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale sind aufzustellen. Sie müssen mindestens mit dem Vornamen und dem Namen der Verstorbenen versehen werden.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten einschließlich Grabmal müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung

zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 29

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.
- (3) Für Grabanlagen, die ab dem 01.12.2020 erworben bzw. verlängert werden, wird die Einebnungsgebühr bereits mit dem Erwerb/der Verlängerung des Nutzungsrechtes berechnet. Die Einebnung erfolgt automatisch durch die Friedhofsverwaltung. Für besondere Grabgestaltung wie z.B. Kieselsteine, Grababdeckplatten u.ä. werden nachträglich zusätzliche Kosten, je nach Aufwand erhoben.

§ 30

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, stehen für die Trauerfeier die Kirchen zur Verfügung. Trauerfeiern für Nichtmitglieder sind nicht möglich!
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Andachten für Angehörige, sofern Mitglied einer der in Abs. 1 genannten Kirchen, sind nach der Beisetzung möglich.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.06.2020 außer Kraft:

Garlstorf, den 08.09.2020

Der Kirchenvorstand:

K. Schmidt
Vorsitzende

K. Schütz
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 04.11.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
Vorsitzende

F. Jürgens
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast in Garlstorf und Radegast

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast für die Friedhöfe in Garlstorf und Radegast am 08. September 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 990,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 33,00 €
 - c) Für Personen bis 5 Jahre - je Grabstelle -: 330,00 €
2. Rasenwahlgrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit:

a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.950,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	65,00 €
3. Rasenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit Liegeplatte	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.950,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	65,00 €
4. Rasenwahlgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.785,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	59,50 €
5. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	660,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	22,00 €
6. Urnenrasenwahlgrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung:	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.455,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	48,50 €
7. Urnenrasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.050,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	35,00 €
8. Urnenwahlgrabstätten im Martin-Luther-Hain:	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	825,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	27,50 €
9. Urnenrasenwahlgrabstätten unter Bäumen	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.455,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	48,50 €

Nachträgliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte wie Ziffern 1b,2b,3b,4b,5b,6b,7b oder 8b.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	220,00 €*
2. für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren:	360,00 €*
3. für eine Urnenbestattung:	190,00 €*

*zusätzliche Kosten können durch besondere Umstände entstehen

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall -: wird nicht erhoben

Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Bestattungsfall -: 50,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	wird nicht erhoben
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	wird nicht erhoben
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	wird nicht erhoben

V Sonstige Gebühren:

Für das Abräumen einer Grabstätte mit besonderer Grabgestaltung wie z.B. Kiesel, Grababdeckungen können zusätzliche Kosten, je nach Aufwand entstehen. Diese müssen vom Nutzungsberechtigten getragen werden.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.06.2009 außer Kraft.

Garlstorf, den 08.09.2020

Der Kirchenvorstand:

K. Schmidt
Vorsitzende

K. Schütz
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 04.11.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
Vorsitzende

F. Jürgens
Kirchenkreisvorsteher/in

